



## **Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortordnung der Marktgemeinde Wattens**

Gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48, idgF, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens in seiner Sitzung vom 07. 11. 2024 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt sowohl für Kinderkrippen, für Kindergärten, als auch für den Schülerhort.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.

2. Kindergartengruppen sind elementare Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

3. Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

4. Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten - oder Hortgruppen, in denen außer Kindern der nach Abs. 1, 2 und 3 grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden. Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss dabei unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen. Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres (in den Sommerferien), kann durch Kinderbetreuungsgruppen erfolgen, die alterserweitert geführt werden.

5. Inklusive Kinderbetreuung ist eine Form der Betreuung, die es ermöglicht, die Vielfalt der Kinder in einer Kinderbetreuungsgruppe zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Stützmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

6. Ganztägiges und Ganzjähriges Kinderbetreuungsangebot ist das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe,

- a. die durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b. mindestens 45 Stunden pro Woche,
- c. werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag, jeweils mindestens 9 ½ Stunden und
- d. mit Angebot eines Mittagessens geführt wird.

7. Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 01. September bis 31. August des nächstfolgenden Jahres.

8. Kindergartenjahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 109 Abs.3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

### **§ 3**

#### **Ziele**

- a. Die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder.
- b. Die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft.
- c. Die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.
- d. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben.
- e. Die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

### **§ 4**

#### **Bildungsauftrag, Sprachförderung, Sprachstandsfeststellung, Pädagogische Konzeption, Kinderschutzkonzept, Aufgaben**

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen sowie die Grundsätze und Prinzipien der geschlechtersensiblen Kindergartenpädagogik zu berücksichtigen.

2. Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen. Das Land Tirol hat die sprachliche Förderung der im Rahmen dieses Gesetzes zu betreuenden Kinder durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen sollen bereits vor Beginn der Schulpflicht besonders gefördert werden, damit sie bei Eintritt in die Schule die Sprache Deutsch möglichst beherrschen.
3. Für Kinder in Kindergärten sind Sprachstandsfeststellungen entsprechend den Vorgaben des Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik durchzuführen. Die Sprachstandsfeststellungen sind von pädagogischen Fachkräften unter Verwendung eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Sprachstandsfeststellung bzw. eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache vorzunehmen.
4. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ist von der Leitung in Zusammenarbeit mit dem Erhalter und den Betreuungspersonen eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung geltender Bildungsstandards die pädagogischen Grundsätze der Tätigkeit in der Kinderbetreuungsgruppe beschreibt.
5. Die pädagogische Konzeption hat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Personals die regelmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen der Personal – und Teamentwicklung vorzusehen.
6. Zum Schutz aller zu betreuenden Kinder vor Gewalt ist für die Kinderbetreuungseinrichtungen ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten, welches den fachlich geltenden Standards entspricht und alle 2 Jahre zu evaluieren ist.
7. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
  - a. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
  - b. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
8. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
  - a. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
  - b. die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
  - c. die sozialen Kompetenzen zu stärken,
  - d. die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,

- e. auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,
  - f. die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
  - g. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
9. Kinderkrippengruppen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs-, und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.
10. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.
11. Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

## § 5

### Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe „Quartier Kunterbunt“ sind:
- a. das vollendete 18. Lebensmonat
  - b. die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
  - c. eine erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase
  - d. die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten
  - e. für die Anmeldung in den Ferienzeiten sowie für eine Betreuung am Nachmittag erfolgt die Aufnahme im Falle eines Personalengpasses nach § 5 Punkt 2
2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:
- a. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher/-innen berufstätig sind bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme berufstätig sein werden oder sich in einer Ausbildung befinden oder sich zum Zeitpunkt der Aufnahme in Ausbildung befinden werden
  - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wattens
  - c. Kinder, welche die Kinderkrippe bereits besucht haben
  - d. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch der Kinderkrippe geboten ist
  - e. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher/-innen nachweislich auf Arbeitssuche sind

- f. Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Wattens ist
  - g. Kinder aus den Nachbargemeinden bzw. des Planungsverbandes
1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
    - a. die Vollendung des dritten Lebensjahres zum 31. August vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres
    - b. die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
    - c. die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
    - d. die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten
  2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:
    - a. Besuchspflichtige Kinder (§ 26 Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz) mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wattens
    - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wattens
    - c. Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht haben
    - d. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher berufstätig sind
    - e. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist
    - f. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
    - g. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht
    - h. Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Wattens ist
    - i. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
    - j. Kinder aus den Nachbargemeinden bzw. des Planungsverbandes
  3. Zuweisung der Kinder:  
 Die Zuweisung der Kinder an die einzelnen Kindergärten erfolgt durch alle Kindergartenleitungen gemeinsam, unter Berücksichtigung von Halbtags-/bzw. Ganztagsanmeldungen, sowie ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten, wobei auf eine insgesamt ausgewogene Gruppenzusammensetzung zu achten ist (soziale Herkunft, Migrationshintergrund, sprachliche Entwicklung, motorische Fähigkeiten usw.)
1. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Hort sind:
    - a. Kinder, die schulpflichtig sind, bis zum 11. Lebensjahr
    - b. die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
    - c. die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten
  2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Hortes angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:
    - a. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher/-innen berufstätig sind bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme berufstätig sein werden bzw. in Ausbildung sind
    - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wattens
    - c. Kinder, welche den Hort bereits besucht haben
    - d. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht
    - e. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Hortes geboten ist
    - f. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher/-innen nachweislich auf Arbeitssuche sind

- g. Kinder, welche die Volksschule Höralt besuchen
- h. Kinder, welche die Volksschulen am Kirchplatz und Vögelsberg besuchen
- i. Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Wattens ist
- j. Kinder aus den Nachbargemeinden bzw. des Planungsverbandes

**§ 6**  
**Öffnungs-, Bring - und Abholzeiten**

1. Die Tagesöffnungszeiten und Wochenöffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe Quartier Kunterbunt: 2 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50,00 Wochenstunden
Kindergarten Oberdorf: 2 Gruppen	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (7 Std.)	35,00 Wochenstunden
Kindergarten Unterdorf 1: 4 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50,00 Wochenstunden
Kindergarten Unterdorf 2: 7 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50,00 Wochenstunden
Schülerhort: 3 Gruppen Öffnungszeiten in der Schulzeit	10:30 Uhr bis 17:30 Uhr (7 Std.)	35,00 Wochenstunden
Schülerhort: Öffnungszeiten in den Ferien während der Schulferien und schulautonome Tage:	07:30 Uhr bis 14:30 Uhr (7 Std.)	35,00 Wochenstunden
Sommerhort:	Mo -Do 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Fr: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	47 Wochenstunden

Von Seiten der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.

2. Die Bring – und Abholzeiten sind in den jeweiligen Häusern in der Willkommensmappe bzw. im Hort ABC abgebildet.

**§ 7**  
**Ferienbetreuung,**  
**Schließzeiten und Aufenthaltsdauer**

1. Alle Einrichtungen der Marktgemeinde Wattens sind laut dem Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbildungsgesetz ganzjährig geöffnet.
2. Die Schließzeiten werden den Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
3. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht geöffnet.
4. In Ferienzeiten findet in den Kindergärten auch eine „Häuserübergreifende Betreuung“ statt.
5. In den Weihnachtsferien sind alle Einrichtungen vom 24.12. bis einschließlich 06.01. geschlossen.
6. In den Sommerferien findet die Betreuung ab Montag nach Schulschluss bis einschließlich Freitag in der vorvorletzten Ferienwoche statt.
7. Für die Ferienzeiten wird der Bedarf rechtzeitig erhoben (Ferienzeiten siehe Schulferien).
8. Die letzte Ferienwoche (Montag bis Freitag) bleibt in allen Einrichtungen geschlossen.
9. Die vorletzte Ferienwoche (Montag bis Freitag) bleibt in den Kindergärten und im Schülerhort geschlossen.
10. Aufenthaltsdauer: Laut dem Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz ist mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird.
11. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist unbedingt in der Urlaubsplanung zu berücksichtigen.

**§ 8**  
**Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes**

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderkrippe, zum Kindergarten und Hort und auf dem Heimweg tragen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die volle und alleinige Verantwortung.
3. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe, zum und vom Kindergarten von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendeten 16. Lebensjahr begleitet wird.

4. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 16. Lebensjahr begleitet wird, sofern es seine Sicherheit erfordert.
5. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.
6. Die jeweilige Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung wird Kinder zur Abholung nicht mitgeben, wenn die Person bei der Abholung offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht.

## **§ 9**

### **Kontakt mit Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten erklären sich laut Formular damit einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung in der Kinderkrippe und des Kindergartens bzw. Hortes auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
2. Die Erziehungsberechtigten erklären sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evt. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit und Mitwirkung von Eltern**

1. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen.
2. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der Eltern dafür ausspricht.

## **§11**

### **Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderkrippe, den Kindergarten und den Hort gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet bzw. ausgestattet besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitungen von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung



anderer Kinder und Bediensteter nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich).

3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitungen von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
4. Gemäß § 26 Pflicht zum Besuch einer Kindertagesgruppe (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindertagesgruppe im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche besuchen.
5. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer und/oder E – Mail Adresse unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
6. Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

## **§ 12**

### **Medizinische Sofortmaßnahmen**

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten, in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich bei der Leitung gemeldet werden.
3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

## **§ 13**

### **Haftung**

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kinderkrippen/Kindergarten/Horteigentum haften die Erziehungsberechtigten.

## **§ 14 Austritt**

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich und rechtzeitig der Leitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten. Im Schülerhort ist die Abmeldung eines Kindes während des Schuljahres spätestens bis zum 5. des Vormonats bei der Hortleiterin zu erfolgen.

## **§ 15 Ausschließungsgründe**

Die Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder bzw. der Betreuungspersonen vorliegt.
- b. bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von Gründen und ohne Abmeldung.
- c. bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- d. bei Überforderung des Kindes.
- e. wenn der Kinderkrippenbeitrag mehr als 3 Monate überfällig ist.

## **§ 16 Betreuungsentgelt**

1. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Die Höhe des Betreuungsentgeltes wird jährlich vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Dazu darf auf die jährliche Gebührenordnung der Marktgemeinde Wattens betreffend Kinder – und Schülerbetreuung verwiesen werden.
3. Das Betreuungsentgelt ist stets für den vollen Monat zu dem von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Wattens festgesetzten monatlichen Zahlungstermin an die Gemeindekasse zu entrichten.
4. Erfolgt die Abmeldung von einer Kinderbetreuungseinrichtung im Kinderbetreuungsyear während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten.
5. Eine Geschwisterermäßigung wird laut der jährlich im Gemeinderat beschlossenen Gebühren gewährt.
6. Die monatlichen Entgelte sind für Kinder, welche vor dem 01. September des jeweiligen Kindergartenjahres das 4. Lebensjahr erreicht haben, nicht zu entrichten. Gratiskindergarten gilt für Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben: Gratis ist der Besuch

- eines Kindergartens der Marktgemeinde Wattens im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche über 10 Monate im Jahr. In der Regel ist das ein halber Kindertag.
7. Jeder zusätzliche zur Kindergartenpflicht anfallende Betreuungsaufwand ist kostenpflichtig.
  8. Für zusätzliche Angebote wie z.B.: Ganztagesbetreuung, Mittagstisch mit Betreuung im Kindergarten sowie Sommerbetreuung im Kinderbetreuungsjahr werden Beiträge eingehoben.
  9. Die Abrechnung der Sommerbetreuung erfolgt für Kindergärten und Hort laut Angabe der verbindlichen Anmeldung kostenpflichtig (Grund: Erhöhter Personalaufwand).

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Wattens in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung und die Hortordnung der Marktgemeinde Wattens vom 16.2.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
MMag. Lukas Schmied

An Amts/Kundmachungstafel  
angeschlagen am: 26.11.2024  
abzunehmen am: 11.12.2024  
abgenommen am:

Abschriftlich an:

Amtstafel  
Amtsleiterin  
Kinderkrippe Quartier Kunterbunt  
Kinderkrippe Kristallmäuse  
Kindergarten Unterdorf I  
Kindergarten Unterdorf II  
Kindergarten Oberdorf  
Schülerhort



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>  
Signatur aufgebracht am 26.11.2024